

**Gemeinsam gegen häusliche Gewalt:
Kooperation, Intervention, Begleitforschung**

von

Barbara Kavemann

Dokument aus der
Internetdokumentation Deutscher Präventionstag
www.praeventionstag.de

Hrsg. von

Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks

im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe
(DVS)

Zur Zitation:

Kavemann, B. (2005): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt: Kooperation, Intervention, Begleitforschung]. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/10_praev/doku/kavemann/index_10_kavemann.html

1. Kooperationsbündnisse gegen häusliche Gewalt¹

Gewalt im Geschlechterverhältnis ist eine Frage der Verletzung von Menschenrechten und der Einschränkung von Grundrechten. Dies stellt alle Frauen und Männer, die für die Verwirklichung dieser Rechte eintreten wollen, vor die Frage, wie sie erreichen können, dass die Gesellschaft und ihre Institutionen Verantwortung für diese überwiegend im so genannten Schutzraum der Familie ausgeübte Gewalt übernehmen.

Mitte der 1970er Jahre begann die Frauenbewegung öffentlich gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis aufzutreten und gründete die ersten Frauenhäuser. Inzwischen werden intensiv neue Wege erprobt, Frauen in Gewaltsituationen zu unterstützen und die Gewalt zu reduzieren. Ein Ansatz ist die im Rahmen der Interventionsprojekte praktizierte breite Kooperation aller mit häuslicher Gewalt konfrontierten Institutionen und Einrichtungen.

Der Zusammenhang zwischen "privater" Gewalt gegen Frauen und staatlicher (Nicht-) Reaktion bzw. Verantwortung wurde zentrales Thema und führte zu einem Perspektivenwechsel: Der Staat und seine Institutionen beteiligten sich zunehmend daran, häusliche Gewalt zu „entprivatisieren“. Ein Ergebnis dieser Wende in der Diskussion war die Gründung von so genannten Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in den 1990er Jahren. Es handelt sich also noch um eine relativ junge Entwicklung, die sowohl von regionaler Dynamik, individueller Praxis als auch von einem unterschiedlichen Entwicklungsstand gekennzeichnet ist.

Als Interventionsprojekte werden institutionalisierte Kooperationsbündnisse bezeichnet, die interinstitutionell und interdisziplinär arbeiten. In ihnen sind im Optimalfall Vertreterinnen und Vertreter aller Einrichtungen, Institutionen, Projekte und Professionen einer Region aktiv, die explizit gegen häusliche Gewalt arbeiten oder dafür gesellschaftliche Verantwortung tragen. In der Regel finden wir hier Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, Polizei, Justiz, Jugendamt, Kinderschutz, Täterarbeit und Politik.

Durch die interinstitutionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit konnte die Thematik häusliche Gewalt in ihrer Vielgestaltigkeit erkannt und die Intervention auf gemeinsame Ziele ausgerichtet werden: Häusliche Gewalt soll abgebaut und soweit als möglich künftig verhindert werden. Dazu gehört eine gesellschaftliche Ächtung dieser Gewalt. Täter sollen in die Verantwortung genommen sowie die Unterstützung der Betroffenen optimiert werden.

Im Zentrum ihrer Aktivitäten steht in der Regel ein zentrales Kooperationsgremium, wie z.B. ein Runder Tisch. Dieser unterscheidet sich von bereits bekannten und vielerorts aktiven fachspezifisch arbeitenden Runden Tischen dadurch, dass die hieran Beteiligten nicht in erster Linie als individuelle, interessierte Fachleute, sondern als Delegierte ihrer Institution mit einem Auftrag ihrer Institution teilnehmen. Es geht langfristig darum, dass nicht nur Einzelne ihre Praxis verbessern, sondern dass ganze Institutionen ein gleiches Verständnis von häuslicher Gewalt und gleiche Ziele entwickeln und auf dieser Grundlage ihre Verfahrensweisen aufeinander abstimmen. Die gemeinsamen Ziele sind ein verbesserter Opferschutz und die konsequente Inverantwortungnahme der Täter.

Kooperationsbündnisse verfügen in der Regel über eine Koordination. Neben vielerlei organisatorischen Aufgaben wurde es von den beteiligten Kooperationspartnern in den Interventionsprojekten der Koordination als vornehmliche Aufgabe übertragen, die Ziele des Projekts im Auge zu behalten, diese nach innen und nach außen zu vertreten und darüber zu wachen, dass sie möglichst konsequent verfolgt werden.

2. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte

Das an der Universität Osnabrück angesiedelte Forschungsprojekt WiBIG (Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt) (1) wurde vom Bundesmi-

¹ Der Vortrag basiert auf einem Text, der in der Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien, 23. Jg., Heft 1+2 2005 erschien.

nisterium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. Begleitet wurden 10 Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt in Deutschland. Dabei handelte es sich verteilt auf West und Ost, Nord und Süd um Projekte unterschiedlicher Größe und Reichweite. Teilweise auf kommunaler Ebene angesiedelt wie Hannover, Freiburg oder Stuttgart; teilweise auf Ebene von Stadtstaaten wie Berlin oder Bremen; teilweise auf Ebene von Flächenländern wie Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein oder Rheinland-Pfalz.

Die hier vorgestellten Ergebnisse resümieren sechs Jahre Begleitforschung (1998 bis 2004) im Kontext einer sehr dynamischen Entwicklung. Sie sollen anregen, die Erkenntnisse aus der Begleitung dieser Prozesse für die Weiterentwicklung der Praxis nutzbar zu machen.

Die Begleitung der Interventionsprojekte bezog sich – vor allem in der ersten Forschungsphase – auf die Organisationsformen der Kooperation, die Arbeit der Koordinierungsstellen sowie die Kooperationsprozesse und die Frage ihres Gelingens. Der zweite Teil des Auftrags bestand in der Evaluation veränderter Praxis, die durch die Interventionsprojekte hervorgebracht wurde, vor allem Modellprojekte und modellhafte bzw. innovative Praxis. Solche Veränderungen verfolgten wir im Bereich der staatlichen Intervention und im Bereich von Schutz und Unterstützung.

Die Hauptaufgabe der wissenschaftlichen Begleitung bestand in der vergleichenden Analyse der unterschiedlichen Interventionsprojekte. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen

- die lokalen und regionalen Bedingungen, die sich als förderlich bzw. hinderlich für die Arbeit der Interventionsprojekte und Interventionsstellen erwiesen und zu ihrer jeweils spezifischen Struktur geführt haben (siehe WiBIG 2004d),
- die Vorgehensweisen und Konzeptionen, die sich unter den gegebenen Bedingungen besonders bewährt haben u.a. im Hinblick darauf, welche Konzepte für den städtischen bzw. den ländlichen Raum entwickelt wurden (siehe WiBIG 2004d),
- die Bedingungen der interinstitutionellen Kooperation, also die Wege, auf denen Vereinbarungen zur Veränderung der Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt erreicht und umgesetzt werden, welche Ziele erreicht und wie diese von den Beteiligten eingeschätzt werden (siehe WiBIG 2004 d),
- die neuartigen Unterstützungsangebote, die im Rahmen von Interventionsprojekten entwickelt wurden, am Beispiel der pro-aktiven Beratung in den fünf Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern sowie der aufsuchenden Arbeit der Mobilien Intervention der BIG-Hotline (Berlin) (siehe WiBIG 2004a),
- die Konzeption und Praxis sozialer Trainingskurse für Täter häuslicher Gewalt, die im Rahmen von Interventionsprojekten an acht Standorten in mehreren Bundesländern durchgeführt werden (siehe WiBIG 2004 c),
- die veränderte polizeiliche und strafverfolgende Interventionspraxis im Kontext der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt am Beispiel des Modellversuchs Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7, Befragungen von Opfern häuslicher Gewalt und Polizeieinsatzkräften sowie durch Auswertungen amtsanwaltschaftlicher Akten in Berlin, Flensburg und Hannover (siehe WiBIG 2004 b).

3. Entwicklungen der staatlichen Intervention

Gerade im Bereich der staatlichen Intervention bei häuslicher Gewalt war der Verbesserungsbedarf mehr als deutlich und Veränderungen zu erreichen ein vorrangiges Ziel der Interventionsprojekte.

Lange Zeit war die Bearbeitung der Fälle häuslicher Gewalt durch die Polizei und Amts- bzw. Staatsanwaltschaften geprägt von der Haltung, dass Gewalt, die in privaten Beziehungen stattfindet, auch dort geregelt werden sollte. Häusliche Gewalt wurde als Familienstreitigkeit definiert. Die Polizei reagierte auf strafrechtlich relevante Delikte wie Körperverletzung, Drohungen oder Nötigung überwiegend mit dem Versuch einer Streitschlichtung. Sie bearbeitete die Fälle, wenn überhaupt, im so genannten vereinfachten Ermittlungsverfahren, bei dem Geschädigte und Beschuldigte nicht persönlich vernommen, sondern lediglich aufgefordert werden, sich schriftlich zu äußern.

Eine Arbeitsroutine in den Amts- und Staatsanwaltschaften war die Verweisung der Verfahren auf den Privatklageweg. Der Staat bescheinigt damit den Geschädigten ein mangelndes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung und überlässt die Strafverfolgung ihrer privaten Initiative. Es herrschte ein deutliches Vollzugsdefizit bestehender Gesetze. Täter hatten in der Regel auf keiner Ebene mit Folgen ihres Handelns zu rechnen. Die Idee von Programmen oder Kursen zur Verhaltensänderung hatte in Deutschland im Bereich häuslicher Gewalt noch kaum Einzug gehalten.

3.1 Entwicklung der polizeilichen Intervention

Lange Zeit wurde bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt vorrangig darauf abgestellt, das Opfer zum Verlassen der Wohnung zu bewegen. Solange es keine Möglichkeit gab, Täter/innen über mehrere Tage aus der Wohnung zu verweisen, stellte dies auch in vielen Fällen die einzige Möglichkeit dar, für das Opfer Sicherheit zu organisieren. Dies sollte nachhaltig geändert werden. WiBIG ging dementsprechend der Frage nach, ob die angestrebten Änderungen gelingen und welche Faktoren sich dabei als förderlich erweisen.

Inzwischen hat in fast allen Bundesländern eine Änderung der Polizeigesetze stattgefunden. Wegweisungen, Betretungsverbote bzw. längerfristigen Platzverweise wurden eingeführt. Es herrscht eine uneinheitliche Sprachregelung, und die einzelnen Normen unterscheiden sich leicht, im Kern schaffen sie aber alle dasselbe: Die Befugnis der Polizei, eine gewalttätige Person für einen bestimmten Zeitraum aus einer Wohnung zu verweisen – je nach Bundesland sind es zwischen 10 und 28 Tagen.

Die polizeiliche Wegweisung hat sich als ein sehr dynamisches Element von Intervention bei häuslicher Gewalt entwickelt und steht derzeit im Zentrum von staatlicher Interventionspraxis und öffentlicher Aufmerksamkeit. Er wurde zum Synonym für konsequente, täterorientierte staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt. Der ursprüngliche Grundgedanke des Gewaltschutzgesetzes „Wer schlägt, der geht!“ findet seine praktische Umsetzung bislang am sichtbarsten in der polizeilichen Wegweisung.

Die durchgeführten Befragungen ergaben, dass Polizeibeamte und –Beamtinnen es mehrheitlich sehr schätzen, dass ihnen mit der Wegweisung ein Instrument an die Hand gegeben wurde, das ihnen ermöglicht, in Fällen häuslicher Gewalt effektiv und schützend zu intervenieren.

Überall dort, wo die Wegweisung erprobt wurde, zeigte sich, dass sie zwar grundsätzlich auf geltender Rechtsgrundlage durchgeführt werden kann, dass aber eine Gesetzesänderung größere Sicherheit für die Polizei im Einsatz schafft und dass diese Rechtssicherheit die Motivation stärkt, das neue Interventionsinstrument anzuwenden.

Neben Handlungsleitlinien und Checklisten ist es vor allem eine solide und wiederholte Fortbildung zu häuslicher Gewalt, die die neue Praxis unterstützt. Darüber hinaus hat es sich bewährt, wenn innerhalb der Organisationsstrukturen der Polizeibehörden Spezialzuständigkeiten für häusliche Gewalt eingerichtet wurden.

Beginnend mit Modellversuchen in einzelnen Bundesländern wurde in Deutschland von der Polizei seit Mitte des Jahres 2000 eine wachsende Anzahl von Täter/innen häuslicher Gewalt für mehrere Tage bzw. Wochen der Wohnung verwiesen. Seit 2002 werden in nahezu allen Bundesländern bei häuslicher Gewalt polizeiliche Wegweisungen ausgesprochen. Ihr Anteil an den dokumentierten Fällen häuslicher Gewalt lag zwischen 7 % (Modellversuch „Platzverweis Berlin“) und 60 % (Modellphase „Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt“). Die breite Spanne resultiert aus einer unterschiedlichen Grundgesamtheit und Statistikführung. Zu der Interpretation von Quoten müssen die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die jeweiligen polizeilichen Verfahrensweisen sowie die Art der Statistikführung berücksichtigt werden. Eine niedrige Wegweisungsquote ist daher nicht gleichbedeutend mit einer unzureichenden Verankerung der Maßnahme, eine hohe Quote spricht nicht automatisch für eine breite Anwendung der Wegweisung. Entwicklungen können daher nur regional verfolgt werden, ein bundesweiter Vergleich ist zurzeit nicht möglich.

Während unsere kleine Befragung von gewaltbetroffenen Frauen den Eindruck bestätigte, dass sich die polizeiliche Praxis der Gefahrenabwehr deutlich verbessert hat, zeigten die Aktenauswertungen nach wie vor Defizite bei der Beweissicherung. Die Polizei hat zum Teil nach einem Einsatz keine weiteren Schritte der Beweiserhebung unternommen. Beschuldigte und Geschädigte erhielten in diesen Fällen weder eine Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme, noch wurden sie am Tatort vernommen oder wurden zur späteren Vernehmung auf einer Polizeidienststelle geladen. Ein Einstellungsbescheid von der Amtsanwaltschaft war die nächste behördliche Reaktion nach der Anzeigenerstattung. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf.

Die Ergebnisse der Evaluation des Berliner Modellversuchs stützen die vielfach geäußerte Hoffnung und Vermutung, dass Fälle mit ausgesprochener Wegweisung besser dokumentiert werden. Dies hat damit zu tun, dass eine ausführliche Gefahrenprognose die Wahrscheinlichkeit weiterer drohender Gefahr belegen muss, das Ergreifen der Maßnahme schriftlich zu begründen ist und diese Begründung gegebenenfalls einer gerichtlichen Überprüfung standhalten muss.

Bei Fällen, in denen eine Wegweisung ausgesprochen wurde, wurden mehr Zeuginnen und Zeugen befragt und somit die Beweislage verbessert. Dabei handelte es sich aufgrund der Notwendigkeit des sofortigen schriftlichen Erstellens der Gefahrenprognose in der Regel um eine Sofortvernehmung der Zeugen.

Auch andere Maßnahmen der Beweissicherung wie z. B. das Fotografieren von Verletzungen oder dem Tatort wurden im Falle einer Wegweisung häufiger durchgeführt als in Fällen ohne Wegweisung.

Der polizeiliche Einsatz, in dem eine Wegweisung angeordnet wird, verschafft der Polizei häufig Kenntnis über eine krisenhafte Familiensituation, in der überwiegend Frauen Unterstützung, Sicherheitsplanung oder Begleitung bei weiterführenden Schritten benötigen, Kinder als Gruppe mit eigenständigem Unterstützungsbedarf gesehen und versorgt werden müssen und Männern ein Angebot zur Unterstützung einer Verhaltensänderung unterbreitet werden kann. Damit ist die Polizei häufig die erste und umfassendste Informationsträgerin und wird so in die Lage versetzt, die Voraussetzungen zu schaffen, Frauen, Kinder sowie Männer an das Hilfesystem anzubinden. Diese Hoffnung hat sich noch lange nicht bundesweit und flächendeckend realisiert, es gibt aber viel versprechende Praxismodelle. Am weitesten verbreitet ist bisher die Verknüpfung von Platzverweis und Frauenunterstützung (siehe Kapitel 4 dieses Beitrages).

3.2 Strafverfolgung

Bei der Umsetzung koordinierter Intervention in Fällen häuslicher Gewalt konnte die Ebene der Strafverfolgung bisher noch nicht in gleichem Maße eingebunden werden wie die Ebene der Gefahrenabwehr durch die Polizei. Die Quoten der Verfahrenseinstellungen lagen sehr hoch, Sanktionen für die Täter waren selten.

WiBIG ging der Frage nach, ob dem Ziel einer Sanktionierung von häuslicher Gewalt näher gekommen werden konnte und ob in der Vorgehensweise der Amts- und Staatsanwaltschaften Handlungsspielräume erkennbar sind.

Nach wie vor und trotz erkennbarer Bemühungen von Dezernentinnen und Dezernenten in den Amtsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften wurden nach offiziellen Statistiken nach wie vor mindestens 2/3 der Fälle häuslicher Gewalt folgenlos eingestellt. Die Zahlen unserer Aktenauswertungen lagen teilweise deutlich darüber.

Auch wenn in einer Amtsanwaltschaft konsequent vermieden wurde, auf den Privatklageweg zu verweisen und das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht wurde, so wurde doch die Mehrheit der Fälle eingestellt. Überwiegend – zu ca. 80% – wurden die Einstellungen nach § 170 II Strafprozessordnung vorgenommen und mit der mangelnden Nachweisbarkeit der Taten begründet. Dies geschah in der Regel dann, wenn Geschädigte nicht zum Tathergang aussagen wollten. Die angezeigte Tat hatte dann für die Täter keinerlei Konsequenzen.

Die Untersuchung zeigt einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Bereitschaft der Geschädigten, an der Strafverfolgung aktiv mitzuwirken und dem Ausgang der Verfahren. Dezenturinnen und Dezenten lehnten es meist ab, gegen den Willen der Geschädigten ein Strafverfahren zu führen. Sie machten sich teilweise Sorgen um die Sicherheit der Frauen, es gab aber auch Hinweise, dass bestimmte Gewaltkonstellationen, wie z.B. wechselseitige Anzeigen, nicht als verfolgungswürdig galten. Vor allem aber sehen sie die Aussage der Geschädigten als unverzichtbares Beweismittel für die Erhebung einer öffentlichen Klage an.

Die Strafverfolgungsbehörden sind häufig darauf angewiesen, die Aussagen und das Verhalten von Geschädigten zu interpretieren. Nur selten sind Geschädigte so gut über die Vorgehensweise und die Regeln eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens informiert, dass sie sich rechtlich eindeutig äußern. Die Situation, in der sie sich äußern sollen, ist zum Teil krisenhaft und wird als sehr ambivalent empfunden (siehe Leuze-Mohr 2005). Amtsanwältinnen und -anwälte sind daran interessiert, dass sie in Verfahren, die sie zur Anklage bringen, über Zeugen verfügen, die mit großer Sicherheit aussagen werden. Ambivalente oder unwillige Geschädigte können für die Bearbeitenden Mehrarbeit bedeuten, die dann letztendlich ins Nichts führt. Deshalb ist es verständlich, wenn Äußerungen von Geschädigten, dass sie „ihre Anzeige zurückziehen“ wollen, sicherheitshalber als Signal dafür gewertet werden, dass keine Bereitschaft besteht, eine belastende Aussage zu machen. Die Interpretation der Amtsanwaltschaft, dass die Geschädigte in einer Hauptverhandlung nicht aussagen wird, kann der Intention der geschädigten Person entsprechen. Die Aussage, die „Anzeige zurückziehen“ zu wollen, kann aber auch eine völlig andere Bedeutung für die Geschädigten haben. Eine nahe liegende Annahme für eine andere Bedeutung ist, dass die geschädigte Person die Verantwortung für die Strafverfolgung abgeben möchte, was zunächst keinen Schluss auf ihre Bereitschaft, in einer Hauptverhandlung auszusagen, zulässt.

Aus den Akten ergaben sich allerdings deutliche Hinweise, dass eine Überprüfung der Annahme, Frauen wünschten mehrheitlich keine Strafverfolgung der Gewalttaten, auch aus Sicht der Strafverfolgung lohnenswert sein könnte. Die Daten der durchgeführten Aktenauswertungen erlaubten die Einteilung der Geschädigten in drei Gruppen bezüglich ihrer Mitwirkungsbereitschaft am Strafverfahren: Geschädigte, die laut Aktenlage alle Möglichkeiten der Mitwirkung am Strafverfahren nutzten, Geschädigte, die keine der Möglichkeiten nutzten, sowie Geschädigte mit „widersprüchlichem“ Kooperationsverhalten. In dieser Gruppe befinden sich beispielsweise Fälle, in denen die Rücknahme eines Strafantrages dokumentiert wurde, die Geschädigten aber dennoch belastend aussagten.

Für die Berliner Aktenauswertung ergab sich folgendes Bild: Gar keine Anzeichen für eine Mitwirkung wurde für knapp über ein Drittel der Geschädigten dokumentiert, während immerhin 13,1 % alle Möglichkeiten zur Mitwirkung nutzten. Mehr als die Hälfte der Geschädigten waren in der Gruppe inkonsistenter bzw. widersprüchlicher Kooperationsbereitschaft einzuordnen. Dies ist eine beträchtliche Gruppe. Das in den Akten dokumentierte Verhalten von Geschädigten im Strafverfahren scheint somit keineswegs so konsistent zu sein, wie vielleicht erwartet. Gerade weil die Dokumentation in den Akten nicht eins zu eins das Verhalten der Geschädigten widerspiegelt, sondern auch durch Interpretationen der Bearbeitenden geprägt ist, bedürfen diese Ergebnisse der Erwähnung. Es ist zu vermuten, dass gerade als inkonsistent dokumentiertes Geschädigtenverhalten am ehesten dem Verhalten der Geschädigten entspricht. Die Interpretationen der Bearbeitenden gehen eher in eine Richtung, die das Verhalten vereindeutigt, also konsistenter in Richtung Kooperationsverweigerung macht. Wenn in den Akten dennoch Fälle gefunden wurden, die ein inkonsistentes Kooperationsverhalten von Geschädigten zeigen, dann sind dies wahrscheinlich Mindestangaben. Auf jeden Fall zeigen die Beispiele einen Handlungsspielraum für die Bearbeitenden auf. Es kann lohnend sein, in die differenzierte Abklärung der Kooperationsbereitschaft Engagement zu setzen, anstatt von einzelnen Äußerungen auf die Bereitschaft zur Mitwirkung zu schließen.

Amts- und Staatsanwaltschaften bearbeiten die Verfahren häuslicher Gewalt häufig im Spannungsfeld zweier widerstreitender Interessen. Die Lebensumstände und Lebensplanung sowie die Bedürfnisse eines Teils der Gewaltopfer sind nicht mit der Zielrichtung

einer konsequenten Strafverfolgung in Einklang zu bringen, vor allem dann, wenn Frauen die Beziehung fortsetzen wollen oder wenn sie vom Täter unter Druck gesetzt werden.

Die Untersuchung zeigt, dass es in diesem Dilemma hilfreich ist, die Situation der Geschädigten und das Ausmaß ihrer Mitwirkungsbereitschaft möglichst genau abzuklären. Durch persönlichen Kontakt schon frühzeitig im Ermittlungsverfahren können Geschädigte eher motiviert und ermutigt werden, die Strafverfolgung für sich zu nutzen und es kann dem Opferschutz entscheidend gedient werden. Bisherige Strafrechtsreformen haben den Bereich des Opferschutzes bereits betont, setzten aber meist erst zum Zeitpunkt einer Hauptverhandlung an, was viel zu spät ist, und greifen damit zu kurz. Ähnlich wie für das Gewaltschutzgesetz konzipiert, könnte sich auch für die Strafverfolgung ein Zusammenwirken mit Beratung anbieten. Dieser Gedanke wird bereits in einigen Amts- und Staatsanwaltschaften umgesetzt. Hier kooperieren in Fällen häuslicher Gewalt die Dezernentinnen/Dezernenten regelmäßig mit der Gerichtshilfe...

3.3 Täterarbeit

Täterprogramme sind in Deutschland ein relativ neues und innovatives Arbeitsfeld mit einer sehr dynamischen Entwicklung. Die Einbindung von Täterarbeit in Kooperationsbündnisse gegen häusliche Gewalt nimmt seit 2002 stark zu. Diese neuen Maßnahmen sind eine weitere Option, Vorfälle häuslicher Gewalt möglichst konsequent zu sanktionieren.

In Anlehnung an ausländische Modelle wurde seitens der Interventionsprojekte eine Weisung der Justiz zur Teilnahme an speziellen so genannten sozialen Trainingskursen bzw. Täterprogrammen als Mittel der Wahl vorgeschlagen. Größte praktische Relevanz haben zurzeit Auflagen auf der Ebene von Amts- und Staatsanwaltschaften. Vorgehensweise und Kriterien für die Erteilung von Auflagen gestalten die einzelnen Behörden individuell. Scheint ein Täter geeignet, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, an einem Täterprogramm teilzunehmen. Stimmt er zu und schließt das Programm ab, erfolgt in der Regel keine weitere Sanktion. Bricht er ab oder wird von der Teilnahme ausgeschlossen, soll gegen ihn Anklage erhoben werden, was aber nicht durchgängig der Fall ist.

Die Untersuchung durch WiBIG in diesem Feld hatte eher den Charakter einer Pilotstudie, denn vielerorts gab es noch wenig evaluierbare Praxiserfahrung und es standen auch nicht Bedingungen für eine Langzeitstudie zur Verfügung, die Aussagen über Erfolg erlauben würde.

Die Begleitforschung ging daher u. a. der in Deutschland der kontrovers diskutierten Frage nach, ob die Arbeit mit Gewalttätern auf der Basis justizieller Weisungen – also ohne die viel beschworene Freiwilligkeit – gelingen kann.

Es konnte nachgewiesen werden, dass eine justizielle Weisung die Motivation vieler Männer steigern kann, die Anforderungen einer Teilnahme am Täterprogramm bis zum Schluss durchzuhalten. Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig geworden sind, melden sich nur selten aus eigener Motivation in Täterprogrammen an. Deshalb ist ein äußerer Druck nötig, ein Täterprogramm aufzunehmen.

Allerdings zeigt sich auch, dass dort, wo häufig seitens der Justiz in die Täterprogramme gewiesen wird, viele Männer gar nicht erst das Programm beginnen, sondern darauf vertrauen, dass ihnen schon nichts passieren wird. Deshalb ist eine enge Kooperation der Einrichtungen, die Täterarbeit durchführen, mit der Justiz unverzichtbar, um für diejenigen, die die Anordnungen unterlaufen, Sanktionen zu erwirken. Auf der anderen Seite ist eine enge Kooperation mit Frauenschutzeinrichtungen erforderlich, um für die Partnerinnen der Kursteilnehmer Opferschutz zu gewährleisten.

Die Untersuchung konnte einen Beitrag leisten zu einer in Deutschland beginnenden Diskussion über Qualitätsstandards und Erfolgskriterien in der Täterarbeit.

4. Innovative Unterstützungsangebote: Zugehende Beratung

Ein Impuls für die Gründung von Interventionsprojekten war die wachsende Erkenntnis, dass Frauenhäuser allein nicht in der Lage sind, das gesellschaftsweite Problem der häuslichen Gewalt zu lösen. Das Unterstützungssystem sollte weiterentwickelt und ausdif-

ferenziert werden. Zusätzlich entstand durch die veränderte polizeiliche Praxis und das neue Gewaltschutzgesetz ein großer Beratungsbedarf, der neue Anforderungen an Beratung stellte.

Die staatliche Intervention entspricht nicht immer den meist unklaren Erwartungen oder Wünschen, die Betroffene an polizeiliche oder justizielle Intervention haben. Vielerorts setzte sich deshalb die Einschätzung durch, dass nicht gewartet werden kann, bis Gewaltopfer von sich aus Beratungsstellen oder Frauenhäuser aufsuchen, sondern dass ihnen offensiver Information und Beratung angeboten werden müsse.

Die Begleitforschung untersuchte, ob pro-aktive Beratung nach polizeilicher Intervention und aufsuchende Beratung geeignet sind, diesen Bedarf zu decken und gingen der umstrittenen Frage nach, ob durch pro-aktive Beratung möglicherweise die Selbstbestimmung von Frauen gefährdet würde.

4.1 Pro-aktiv und aufsuchend – zwei Formen zugehender Beratung

WiBIG konnte die Entwicklung zweier innovativer Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt mitverfolgen.

- In Mecklenburg-Vorpommern wurden Interventionsstellen mit pro-aktiver Beratung eingerichtet. Im Anschluss an polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt kontaktieren sie nach automatischer Datenweitergabe unmittelbar betroffene Frauen und auch Männer und bieten Beratung und Krisenintervention an. Die Beratung ist pro-aktiv, aber nicht unbedingt aufsuchend, sondern erfolgt sehr oft telefonisch.
- In Berlin hat die BIG-Hotline eine Mobile Intervention geschaffen, die in Krisensituationen aufsuchende Beratung und Unterstützung für Frauen anbietet. Mobile Intervention kann täglich von 9.00 bis 24.00 Uhr telefonisch angefordert werden und berät auf Wunsch Frauen in ihrer Wohnung oder an einem anderen Treffpunkt; Die Beraterin wurde häufig in einen Polizeieinsatz hinein gerufen. Die Beratung ist aufsuchend, aber nicht pro-aktiv, da sie nur auf Anfrage stattfindet.

Befürchtungen, dass betroffene Frauen den pro-aktiven Ansatz ablehnen oder sich dieser destruktiv auswirken könnte, weil die Betroffenen sich entmündigt oder erneut zum Opfer gemacht fühlen, haben sich nicht bestätigt. Im Gegenteil erwies sich die pro-aktive Beratung als Beitrag zur Bestärkung der Betroffenen im Sinne einer Erweiterung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume, einer Erhöhung der Selbstmächtigkeit und des Rückgewinns von Kontrolle über das eigene Leben.

Pro-aktiver Beratung gelang es, auch diejenigen von häuslicher Gewalt Betroffenen mit Information und Unterstützung zu versorgen, die von sich aus keinen Unterstützungsbedarf an Beratungsstellen herantragen würden. Sei es,

- weil sie sich subjektiv nicht als unterstützungsbedürftig sehen, obwohl sie Gewalt erleiden und ihnen Informationen über ihre rechtlichen Möglichkeiten fehlen,
- weil sie glauben, dass ihr Fall „nicht schlimm genug“ ist, um Unterstützung zu „verdienen“,
- weil sie verängstigt oder resigniert sind, nicht mehr aktiv Hilfe suchen bzw. nicht mehr auf Hilfe hoffen.

Zentrales innovatives Moment der pro-aktiven Beratung ist die Kontaktaufnahme der Interventionsstelle mit den Betroffenen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung zeigen, dass dieses Konzept aufgeht: In 83 % der Versuche gelang die Kontaktaufnahme der Interventionsstelle mit den Betroffenen. Es zeigte sich, dass eine telefonische Kontaktaufnahme Erfolg versprechender war als eine schriftliche oder aufsuchende. Von denjenigen Klientinnen (96%) und Klienten (4 %), die durch die pro-aktive Kontaktaufnahme erreicht werden konnten, lehnten lediglich 5 % eine Beratung ab. Zu einer Ablehnung des Beratungsangebotes kam es vor allem dann, wenn die Kontaktaufnahme erst einige Tage nach der polizeilichen Intervention gelang.

Die Beratungsarbeit ist sehr spezifisch auf die Situation der Betroffenen nach polizeilicher Intervention ausgerichtet: Einerseits werden die Klientinnen und Klienten mit den nötigen

rechtlichen Informationen für das weitere Vorgehen versorgt, gleichzeitig werden sie in krisenhaften Situation so beruhigt und stabilisiert, dass eine Entscheidung und ein Umsetzen der weiteren Schritte möglich wird.

Aufsuchende Beratung ebnet Betroffenen den Weg in das Unterstützungssystem und erreicht das Klären nächster Schritte für diejenigen, die durch starke Krise, dauerhafte psychische oder körperliche Einschränkungen oder anders eingeschränkte Ressourcen nicht aus eigener Kraft Schritte zu ihrem Schutz hätten unternehmen können.

Als Nutzerinnen der Mobilen Intervention kristallisierten sich zu einem beträchtlichen Anteil Frauen heraus, die Verantwortung für kleine Kinder oder betreuungsbedürftige Angehörige tragen und dementsprechend in ihrer Mobilität eher eingeschränkt sind.

Der ökonomische Status vieler Klientinnen war sehr niedrig. Dementsprechend gering war ihre Möglichkeit, ihre Lebenssituation aus eigener Kraft zu verändern. Die meisten Klientinnen der Mobilen Intervention lebten mit dem Täter in aktueller Partnerschaft und/oder in einem gemeinsamen Haushalt. Für diese Frauen stellen sich in der Regel Fragen von Sicherheit ganz akut. Nach der Gewalteskalation bzw. nach einem Polizeieinsatz können viele nicht mehr riskieren, alleine auf den Partner zu treffen. Eine der wichtigsten Aufgaben Mobiler Intervention war dementsprechend das Organisieren von Sicherheit für akut gefährdete Frauen, so z. B. das Organisieren der Flucht in ein Frauenhaus oder an einen anderen sicheren Ort.

Aufsuchende Beratung bei häuslicher Gewalt, wie sie in Berlin von der Mobilen Intervention geleistet wird, stellt eine besonders intensive Form der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Notsituationen dar. Sie hat sich bewährt für Frauen, die aufgrund geringer finanzieller oder sozialer Ressourcen, eingeschränkter Mobilität oder in akuten Krisensituationen nicht aus eigener Kraft die anstehenden Schritte zur Veränderung ihrer Situation unternehmen können.

Erst durch zugehende – also pro-aktive oder aufsuchende – Beratung erhalten viele Betroffenen die Informationen, die sie benötigen, um kompetent Entscheidungen über ihre Zukunft treffen zu können. Sie verhilft denjenigen, die sich in einer krisenhaften Situation befinden, zu der erforderlichen Stabilisierung, um Information und Beratung überhaupt aufnehmen zu können.

Den neuen Angeboten gelang die Kontaktaufnahme auch zu von häuslicher Gewalt Betroffenen, die keine Information über Möglichkeiten der Intervention und des Schutzes haben und die ihre Rechte ebenso wenig kennen wie das örtliche Beratungsangebot. Die Auswertung der Beratungsdokumentationen in den Interventionsstellen ergab beispielsweise, dass mehr als ein Drittel der Betroffenen bezüglich der häuslichen Gewalt zuvor keinen anderen Kontakt zu irgendwelchen Beratungs- oder Unterstützungseinrichtungen hatte.

Zugehende Beratungsangebote waren auch geeignet, den Kinderschutz bzw. die Jugendhilfe in das Verfahren einzubinden, den Unterstützungsbedarf von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt in Erfahrung zu bringen und an die verantwortlichen Stellen weiterzuleiten. Durch die aufsuchende Beratung der Mobilen Intervention konnte beispielsweise die Situation der beteiligten Kinder erfasst werden und bei Bedarf der Kindernotdienst hinzugezogen werden.

Zugehende Beratung hat sich auch sehr für die Zielgruppe von Migrantinnen – insbesondere denjenigen mit geringen Deutschkenntnissen – bewährt. Die erforderliche Sprachmittlung kann sehr viel einfacher organisiert werden, wenn die Nachfrage nach Beratung nicht unerwartet kommt, sondern der Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen von der Beraterin bestimmt werden kann, wenn z.B. eine Dolmetscherin die Beraterin im Einsatz begleiten oder telefonisch zugeschaltet werden kann. Auch dem Beratungsbedarf derjenigen Migrantinnen, die in sozialer Isolation leben und die Strukturen des deutschen Hilfesystems nicht kennen, kann so gut entsprochen werden.

Die zugehenden Beratungsangebote erfüllen im Unterstützungssystem eine Art Lotsenfunktion. Sie verbessern die Chancen der Betroffenen, die Form der Beratung oder des Schutzes zu wählen, die ihren Bedürfnissen, ihrer Gefährdung und ihrer Lebenssituation entspricht. Sie informieren die Betroffenen über ihre Möglichkeiten und stellen bei Bedarf

das Ankommen an der richtigen Stelle sicher. Deshalb können die neuen zugehenden Beratungsangebote bestehende Einrichtungen nur ergänzen und keinesfalls ersetzen. Im Gegenteil: Sie sind auf sie angewiesen. Stationäre Angebote wie Frauenhäuser wurden nicht überflüssig, stattdessen ebneten der pro-aktive Ansatz und die aufsuchende Beratung vielen Frauen den Weg in Frauenhäuser, die diesen Schutz brauchen und ihn aus eigener Kraft nicht gefunden hätten.

Die zugehenden Unterstützungsangebote decken strukturelle Barrieren des Hilfesystems auf und senken die Schwellen. Sie tragen zum Funktionieren der Interventionskette bei und helfen, deren Schwachstellen zu erkennen und nachzubessern. Um diese Funktion erfüllen zu können, müssen die neuen Angebote in funktionierende Kooperationsstrukturen eingebunden sein.

5. Erfolge der Interventionsprojekte

Die Erfolge der Interventionsprojekte sollen abschließend zusammengefasst werden. Es handelt sich um Erfolge auf drei Ebenen, die alle in einer Wechselwirkung zueinander stehen.

- Fest verankerte, eher dauerhafte Ergebnisse auf normativer Ebene wie Erlasse und Gesetze. Hier sind vor allem das Gewaltschutzgesetz und die Polizeigesetze zu nennen.
- Ergebnisse mittlerer Festigkeit auf struktureller Ebene. Gemeint sind z.B. Spezialzuständigkeiten in Organisationen, neue Beratungsangebote, oder die Verankerung der Thematik in Aus- und Fortbildung
- „Weiche“ Ergebnisse auf individueller Ebene: Das sind Ergebnisse anderer Qualität – die das „menschliches Element“ in den Veränderungsprozessen darstellen. Gemeint ist das Engagement, der Einsatz für das Thema häusliche Gewalt. Ohne dieses Engagement sind die anderen Ergebnisse nicht realisierbar.

Interventionsprojekte sind eine geeignete Organisationsform, um das Thema häusliche Gewalt auf verschiedenen Ebenen zu bearbeiten. Interventionsprojekte haben sich darüber hinaus als geeignet erwiesen, gewachsene konträre Sichtweisen zu verschränken. Dies zeigt sich exemplarisch in den Feldern Frauenschutz und Kinderschutz. Vertreterinnen und Vertreter von Jugendämtern, Familiengerichten und Kinderschutzeinrichtungen als Kooperationspartner zu gewinnen, gehörte zu den schwersten Aufgaben der Kooperationsbündnisse. Das Arbeitsfeld der Unterstützung von Frauen bei häuslicher Gewalt stellt die Frauen als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt auf dem Hintergrund der Analyse des Geschlechterverhältnisses als Männergewalt und sieht Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene in diesem Kontext. Das Arbeitsfeld des Kinderschutzes und der Jugendhilfe stellt Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt auf dem Hintergrund des Generationenverhältnisses als Gewalt durch Erwachsene und sieht Frauen als potenzielle Täterinnen in diesem Kontext. Es mussten historische Gräben überwunden werden und die Arbeit mit unterschiedlichen Opfergruppen miteinander verknüpft werden. Dies wurde vielerorts begonnen. Damit wurde ein Raum dafür eröffnet, die Betroffenheit der Kinder von Gewalt gegen die Mutter (und auch Gewalt durch die Mutter) erstmals an einem Ort zum Thema zu machen. Dem Ziel der Interventionsprojekte, mehr Kooperation zwischen den Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen einerseits und denen für Kinder andererseits zu etablieren, wurde näher gekommen. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung Prävention.

6. Perspektive

Für die weitere Arbeit in Forschung und Praxis geben die Untersuchungen einige Hinweise, die vor allem auch in der Politik gehört werden müssen. Erfolgreiche Kooperation und Intervention gibt es nicht zum Nulltarif. Auch weiterhin ist die Arbeit an verbindlicher Kooperation, am Besten in Form von abgesicherten Koordinationsstellen erforderlich. Die kommenden Aufgaben der Interventionsprojekte heißen Ergebnissicherung und Qualitätssicherung. Werden diese vernachlässigt, besteht die Gefahr, dass Errungenschaften ver-

wässern oder verloren gehen. Es geht nicht nur bei Personen, sondern auch bei Institutionen um Rückfallprophylaxe.

Durch die Begleitforschung konnte ein System von Elementen guter Praxis vorgelegt werden. Sie können die Ausgangsbasis für Standards guter Praxis sein. Daran orientiert kann die Begleitforschung folgende zentrale Empfehlungen aussprechen. Die Runden Tische der Interventionsprojekte bieten geeignete Organisationsstrukturen, um an Standards zu arbeiten und diese in die Praxis zu transferieren.

- ***Klare gesetzliche Grundlagen für verbesserte Intervention und verbesserten Schutz vor Gewalt***

- In die Polizeigesetze der Länder sollten bundesweit Spezialnormen zur Wegweisung bei häuslicher Gewalt eingeführt werden. Spezialnormen fördern die Rechtssicherheit der Einsatzkräfte. Sie verdeutlichen in besonderer Weise den politischen Willen zum Eingreifen bei häuslicher Gewalt.

- ***An Sicherheitsfragen orientierte Praxis***

- Alle Maßnahmen, die im Kontext häuslicher Gewalt ergriffen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Betroffenen und ihrer Kinder erhöhen oder gefährden.
- Ziel von Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten ist der Schutz der betroffenen Opfer. Täterarbeit anbietende Einrichtungen sollten den Kontakt zu der (Ex)Partnerin als festen Bestandteil ihrer Praxis etablieren.

- ***Spezialzuständigkeiten für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt in Institutionen***

- Zur dauerhaften Verankerung des Themas häusliche Gewalt in der Polizei sollten Personen unabhängige Strukturen geschaffen werden. Bewährt haben sich Koordinatoren/Multiplikatoren-Modelle (wie z. B. in Berlin und Rheinland-Pfalz), aber auch andere feste Zuständigkeiten (wie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern und Hannover).
- Amts- und Staatsanwaltschaften, die Verfahren häuslicher Gewalt noch nicht in Sonderzuständigkeiten bearbeiten, sollten jeweils Sonderdezernate einrichten. Sie sollten einem regionalen Kooperationsverbund zu häuslicher Gewalt beitreten oder die Zusammenarbeit, soweit diese noch nicht vorhanden ist, initiieren.

- ***Spezifische und bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt Betroffene***

- Pro-aktive Beratung muss nach jeder polizeilichen Intervention im Rahmen häuslicher Gewalt angeboten werden.
- Die Komm-Struktur der Beratungseinrichtungen sollte um Angebote aufsuchender Beratung und Begleitung ergänzt werden.
- Zugehende Beratung und Krisenintervention bei häuslicher Gewalt muss in ein dichtes Hilfenetz eingebettet sein, das auch weiterhin stationäre Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser abgesichert und gut ausgestattet bereit hält.

- ***Eigenständige Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, die im Kontext häuslicher Gewalt leben***

- Der eigenständige Bedarf an Schutz, Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen im Kontext häuslicher Gewalt muss wahrgenommen werden. Die Gefährdung bzw. die Belastung von Kindern und Jugendlichen muss im unmittelbaren Gespräch mit ihnen abgeklärt werden und darf nicht ausschließlich über die Einschätzung der Eltern oder Dritter zustande kommen.
- Auch Kindern hilft ein pro-aktives Beratungsangebot nach polizeilicher Intervention. Die Unterstützungsangebote für Kind, Mutter und Vater müssen gut abgestimmt sein.
- Die Jugendhilfe muss in Kooperationsbündnisse einbezogen sein.

- **Angebote der Verhaltensänderung für Gewalttäter**

- Täterarbeit sollte an Sicherheitskriterien orientiert sein und regelmäßig mit den Strafverfolgungsbehörden und Frauenunterstützungseinrichtungen kooperieren. Dies sichert die Ziele der Verbindlichkeit und des Opferschutzes ab.

- **Institutionalisierung der Kooperation zwischen an der Intervention und Unterstützung beteiligten Institutionen und Einrichtungen**

- Interinstitutionelle Kooperation braucht einen Ort, spezifische Gremien und eigene Ressourcen.
- Koordinierung muss weiterhin fester Bestandteil von Kooperationsbündnissen und abgesichert sein. Sie muss sich den neuen Anforderungen weiterentwickelter Praxis stellen.

- **Kompetenz entwickeln und erweitern**

- Fortbildung und Ausbildung zum Thema häusliche Gewalt sollte in allen beteiligten Institutionen verankert werden. Ihr Fortbestand ist weiterhin abzusichern. Die Inhalte sollten dem sich weiter entwickelnden Wissen über die Vielschichtigkeit häuslicher Gewalt angepasst werden.
- Die Amts- und Staatsanwaltschaften sollten ihren Zugang zu den Betroffenen optimieren, um schon im Ermittlungsverfahren deren Unterstützungs- und Informationsbedarf abzuklären, um ihre Mitwirkungsbereitschaft für die Strafverfolgung zu gewinnen.

- **Dokumentation und Monitoring von Veränderungsprozessen und der Implementierung neuer Praxis**

- Eine mit den Staatsanwaltschaften sowie Zivil- und Verwaltungsgerichten abgestimmte standardisierte Dokumentation von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt ist notwendig.
- Die Kooperationsbündnisse sollten sich zum Ziel setzen, die neue Praxis in allen Bereichen kritisch zu begleiten, damit die Umsetzung gelingt und nicht stagniert.

- **Evaluation der Praxis**

- Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung erfordern interne Dokumentation sowie externe Evaluation

Aufgrund des Wirkens der Interventionsprojekte haben sich Praxis und Diskussion zum Thema häusliche Gewalt weit entwickelt. Dort, wo Interventionsprojekte arbeiten, werden mittlerweile Detailfragen diskutiert, schwer zu erreichende Kooperationspartner geworben und Rückschritten vorgebeugt. Dort, wo es keine Kooperationsbündnisse gibt, ist zu beobachten, dass sich vielerorts bilaterale Zusammenarbeit überwiegend zwischen Frauenunterstützung und Polizei gebildet hat, die aber insbesondere aus dem Bereich der Frauenunterstützung als entwicklungsbedürftig gesehen wird. Es stellt sich als hinderlich für die Arbeit heraus, wenn unklar ist, welchen Zielen sich die andere Institution verpflichtet fühlt und Arbeitsweisen nicht transparent sind.

Kooperationsaufbau, der jetzt beginnt, hat den großen Vorteil, auf bereits existierende Arbeitsergebnisse und Erfahrungen zurückgreifen zu können. Er steht aber auch vor der Herausforderung, die Motivation der Beteiligten trotz weit entwickelter Einzelfallpraxis im Rahmen eines mittlerweile viel diskutierten und akzeptierten Themas für den mühsamen Aufbau tragfähiger Kooperationsstrukturen zu gewinnen und zu erhalten. Dort, wo die Polizei bereits über Spezialfragen wie den Umgang mit Wiederholungstätern bei polizeilicher Wegweisung oder Frauenunterstützung die Veränderung der Beratungshaltung bei pro-aktiver Unterstützung diskutiert, erscheint die Klärung von Basisfragen der Kooperation möglicherweise obsolet. Die gemeinsame Bearbeitung von Definitionen häuslicher

Gewalt und Zielbestimmungen kann unter Umständen als Rückschritt und Vergeudung wertvoller und knapper Ressourcen wahrgenommen werden. Interessant könnte in diesem Zusammenhang sein zu verfolgen, inwieweit sich neue Gesetze und damit neu geschaffene Handlungsspielräume für einzelne Einrichtungen auf deren Bereitschaft zur Kooperation auswirken. Es hat sich aber gezeigt, dass der Aufbau einer institutionalisierten Kooperation lohnenswert ist, da diese das Potential beinhaltet, tragfähige Strategien zu schaffen und nachhaltige Veränderungen zu erreichen.

Aufgrund des Wirkens der Interventionsprojekte haben sich Praxis und Diskussion zum Thema häusliche Gewalt weit entwickelt. Dort, wo Interventionsprojekte arbeiten, werden mittlerweile Detailfragen diskutiert, schwer zu erreichende Kooperationspartner geworben und Rückschritten vorgebeugt. Dort, wo es keine Kooperationsbündnisse gibt, ist zu beobachten, dass sich vielerorts bilaterale Zusammenarbeit überwiegend zwischen Frauenunterstützung und Polizei gebildet hat, die aber insbesondere aus dem Bereich der Frauenunterstützung als entwicklungsbedürftig gesehen wird. Es stellt sich als hinderlich für die Arbeit heraus, wenn unklar ist, welchen Zielen sich die andere Institution verpflichtet fühlt und Arbeitsweisen nicht transparent sind.

Kooperationsaufbau, der jetzt beginnt, hat den großen Vorteil, auf bereits existierende Arbeitsergebnisse und Erfahrungen zurückgreifen zu können. Er steht aber auch vor der Herausforderung, die Motivation der Beteiligten trotz weit entwickelter Einzelfallpraxis im Rahmen eines mittlerweile viel diskutierten und akzeptierten Themas für den mühsamen Aufbau tragfähiger Kooperationsstrukturen zu gewinnen und zu erhalten. Dort, wo die Polizei bereits über Spezialfragen wie den Umgang mit Wiederholungstätern bei polizeilicher Wegweisung oder Frauenunterstützung die Veränderung der Beratungshaltung bei pro-aktiver Unterstützung diskutiert, erscheint die Klärung von Basisfragen der Kooperation möglicherweise obsolet. Die gemeinsame Bearbeitung von Definitionen häuslicher Gewalt und Zielbestimmungen kann unter Umständen als Rückschritt und Vergeudung wertvoller und knapper Ressourcen wahrgenommen werden. Interessant könnte in diesem Zusammenhang sein zu verfolgen, inwieweit sich neue Gesetze und damit neu geschaffene Handlungsspielräume für einzelne Einrichtungen auf deren Bereitschaft zur Kooperation auswirken. Es hat sich aber gezeigt, dass der Aufbau einer institutionalisierten Kooperation lohnenswert ist, da diese das Potential beinhaltet, tragfähige Strategien zu schaffen und nachhaltige Veränderungen zu erreichen.

(1) Die Forschungsgruppe WiBIG arbeitete unter der Leitung von Prof. Dr. Carol Hagemann-White und setzte sich zusammen aus Prof. Dr. Barbara Kavemann, Dipl. Soz. Beate Leopold, Dipl. Psych. Katja Grieger, Ass. Jur. Heike Rabe, Dipl. Päd. Stefan Beckmann und Dipl. Psych. Ulrike Brandfaß.

Literaturverzeichnis

- Heiner, Maja. (1988): Perspektiven der Praxisforschung. In Maja Heiner (Hrsg.), Praxisforschung in der sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus
- Joint Committee on Standards for Educational Evaluation / James R. Sanders (Hrsg.) (2000): Handbuch der Evaluationsstandards. Die Standards des „Joint Committee on Standards for Educational Evaluation“. 2. durchgesehene Auflage, Opladen. #
- Kavemann, Barbara/Leopold, Beate/Schirmmacher, Gesa/Hagemann-White, Carol (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG). Band 193 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart: Kohlhammer
- Lamnek, Siegfried (1995): Qualitative Sozialforschung. Band 2 Methoden und Techniken. 3. korrigierte Auflage. Weinheim #
- Leuze-Mohr, Marion (2005): Das rechtliche Maßnahmesystem bei häuslicher Gewalt und die Berücksichtigung des Anzeigeverhaltens der Opfer als wirksames Opferschutzsystem. In: Kury, Helmut; Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.): Gewalt in der Familie – Für und Wider den Platzverweis. Freiburg im Breisgau: Lambertus
- Moser, H. (1995): Grundlagen der Praxisforschung. Freiburg im Breisgau: Lambertus
- Patton, Michael Q. (1998): Die Entdeckung des Prozeßnutzens. Erwünschtes und unerwünschtes Lernen durch Evaluation. In: Heiner, M. (Hrsg.): Experimentierende Evaluation. Ansätze zur Entwicklung lernender Organisationen. Weinheim ##
- WiBIG (2004 a). Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt, BMFSFJ (Hg.). Berlin: www.bmfsfj.de. Auch erhältlich über www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 b). Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt - Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Berlin: www.bmfsfj.de. Auch erhältlich über www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 c). Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Berlin: www.bmfsfj.de. Auch erhältlich über www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 d). Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis - Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, BMFSFJ (Hg.) Berlin: www.bmfsfj.de. Auch erhältlich über www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 e). Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Kurzfassung. BMFSFJ (Hg.). Berlin: www.bmfsfj.de. Auch erhältlich über www.wibig.uni-osnabrueck.de